

Richtlinien des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen

Vom 7. Juni 2004 - Az.: 44-5033-1.4 -

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Aufgabe der Landesförderung ist es, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung durch eine leistungsfähige und wirtschaftliche ambulante pflegerische Versorgungsstruktur zu gewährleisten. Die Zuwendungen sollen die Erhaltung eines differenzierten Netzes von sozialen Diensten sicherstellen. Durch die von diesen Diensten erbrachten Leistungen im Vorfeld und Umfeld der Pflege wird hilfebedürftigen und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen ein Leben in ihrer eigenen Häuslichkeit ermöglicht.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 16 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), des § 45 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), geändert durch Artikel 212 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), der Betreuungsangebote-Verordnung vom 11. Juni 2002 (GBl. S. 217), geändert durch Verordnung vom 8. April 2003 (GBl. S. 168), auf Antrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV), den §§ 48, 49 und 49 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie dieser Richtlinien im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei sollen vorrangig Dienste gefördert werden, die bisher eine Landesförderung erhalten haben.

2. Zuwendungszweck

Das Land fördert im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe des Haushaltsplans Maßnahmen zur Versorgung im Vorfeld und Umfeld der Pflegebedürftigkeit sowie Maßnahmen im Rahmen der Familienpflege, Dorfhilfe und Kinderkrankenpflege. Förderwürdig sind insbesondere Hilfen zur Entlastung pflegender Angehöriger, soziale Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung der Pflegebedürftigkeit sowie Hilfen bei beginnender Pflege.

gebedürftigkeit. Es werden grundsätzlich nur solche Leistungen gefördert, die durch die Sozialversicherungsträger nicht getragen werden. Aufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 2 SGB XI sind nicht förderfähig. Die Abgrenzung der Aufwendungen ist durch entsprechende Aufzeichnungen (zum Beispiel nach der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 - BGBl. S. 1528 -, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 - BGBl. I S. 2702 -, oder durch eine Kostenstellenrechnung) nachzuweisen.

3. Zuwendungsempfänger und zuwendungsfähige Maßnahmen, Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können ambulante Dienste und Einrichtungen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnütziger Krankenpflegevereine, anderer gemeinnütziger Träger sowie kommunaler Gebietskörperschaften, die den Festsetzungen der kommunalen Sozialplanung entsprechen. Zuwendungsempfänger ist der rechtsfähige Dienst oder Träger.

Zuwendungen können für folgende Dienste und Einrichtungen gewährt werden:

3.1. Niedrigschwellige Betreuungsangebote für gerontopsychiatrisch Erkrankte

Die Förderung erhalten diejenigen niedrigschwelligen Betreuungsangebote für gerontopsychiatrisch Erkrankte, die nach der Betreuungsangebote-Verordnung anerkannt sind.

Für Dienste, die bis zum 31. Dezember 2002 gefördert wurden, sind die in § 5 der Betreuungsangebote-Verordnung genannten Voraussetzungen bis spätestens 31. Dezember 2004 qualitativ zu erfüllen.

3.2 Dienste, die Leistungen der Familienpflege und der Dorfhilfe erbringen

Diese Dienste bieten Leistungen zur Beratung, Anleitung und Aufrechterhaltung des Familienverbandes, sowie in diesem Zusammenhang Pflegeleistungen für Personen, die krankheitsbedingt oder während der Rekonvaleszenz hilfebedürftig sind.

Zur personellen Ausstattung gehören

- eine für diese Aufgabe fachlich qualifizierte hauptberufliche oder ehrenamtliche Einsatzleitung,
- für die Erbringung des Angebots erforderliche Zahl von mindestens vier Krankenfachpflegekräften, Haus- und Familienpflegekräfte, Dorfhelferinnen.

Die erforderliche Zahl an Kräften kann auch dadurch erreicht werden, dass ein entsprechender Pool von mehreren Trägern gebildet oder eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird.

3.3 Dienste, die Leistungen der häuslichen Kinderkrankenpflege erbringen

Diese Pflegedienste erbringen Leistungen der häuslichen Kinderkrankenpflege, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, um einen Krankenhausaufenthalt zu vermeiden oder zu verkürzen.

Zur personellen Ausstattung gehören

- eine für diese Aufgabe fachlich qualifizierte hauptberufliche Einsatzleitung,
- für die Erbringung des Angebots erforderliche Zahl von mindestens vier Kinderkrankenfachpflegekräften.

Die erforderliche Zahl an Kräften kann auch dadurch erreicht werden, dass ein entsprechender Pool von mehreren Trägern gebildet oder eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird.

3.4 **Pflegedienste für zeitintensive Pflege**

Diese Pflegedienste erbringen Leistungen der Krankenpflege für schwerst- kranke Patientinnen und Patienten, die für einen begrenzten Zeitraum Pflegeleistungen in einer Intensität ab drei Stunden täglich bis hin zur zeitweiligen Pflege rund um die Uhr benötigen.

Sie arbeiten in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen im Verbund mit anderen ambulanten Diensten, rechnen aber als selbständig wirtschaftende Einheit ab. Zur personellen Mindestausstattung der Pflegedienste für zeitintensive Pflege gehören eine fachlich qualifizierte hauptamtliche Pflegedienstleitung sowie mindestens drei Fachkräfte, von denen insgesamt zwei Drittel Krankenfachpflegekräfte sein sollen. Mit vorhandenen Hospizgruppen und Sitzwachengruppen soll zusammengearbeitet werden.

3.5 **Mobile Soziale Dienste und Nachbarschaftshilfen**

Diese Dienste bieten Hilfsbedürftigen, Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen Hilfe zur persönlichen Lebensführung sowie Hilfe zur Kommunikation und sozialen Integration an. Es werden vor allem Hilfen in den folgenden Kernbereichen vorgehalten:

- Mahlzeitendienste,
- Besuchsdienste und Begleitdienste,
- pflegeergänzende Hilfen,
- hauswirtschaftliche Dienste.

Zur personellen Ausstattung gehören eine für diese Aufgabe fachlich qualifizierte hauptberufliche Einsatzleitung und die für die Erbringung des Hilfeangebots erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen und sonstigen Kräften, Zivildienstleistenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Freiwilligen sozialen Jahr. Die Einsatzleitung muss insbesondere bei der Koordination der Einsätze sowie der Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Kräfte tätig sein.

Die Dienste müssen als selbständig wirtschaftende Einheit Leistungen außerhalb der Zuständigkeit der Sozialversicherung erbringen.

Eine Förderung dieser Maßnahmen ist nur im Jahr 2004 möglich; ab dem Jahr 2005 wird diese Förderung eingestellt.

4. **Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 **Einzugsbereich der Dienste**

Die Träger der geförderten Dienste haben ihre Einzugsbereiche untereinander und mit den jeweiligen Stadtkreisen oder Landkreisen abzustimmen (vergleiche § 72 Abs. 3 Satz 3 SGB XI). Bei der Abgrenzung der Einzugsbereiche sollen außerdem Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Leistungserbringung und die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften beachtet werden. Überschneidungen von Einzugsbereichen sind möglichst zu vermeiden. Eine trägerübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen lokaler Netzwerke soll angestrebt werden.

4.2 **Fortbildung und Weiterbildung**

Die Träger der Dienste sorgen für eine angemessene Fortbildung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die innere Organisation und Verwaltung der Dienste ist möglichst effizient und wirtschaftlich zu gestalten.

4.3 **Entgelte für Dienstleistungen**

Zur Deckung der laufenden Personalausgaben und Sachausgaben haben die Dienste angemessene Entgelte (Beiträge) zu erheben. Mit Dritten abrechenbare Leistungen sind mit diesen abzurechnen.

4.4 **Eigene Mittel**

Die Träger haben für ihre Dienste und die Zusammenarbeit im Hilfeverbund in angemessenem Umfang eigene Mittel einzusetzen, insbesondere zur Abdeckung für Aufwendungen im Sinne von § 82 Abs. 2 SGB XI. Zu den eigenen Mitteln gehören auch Zuweisungen der Fördervereine. Die Träger der Dienste sollen auf die Gründung von Fördervereinen hinwirken und bestehende Krankenpflegevereine für das Vorfeld und Umfeld der Pflege aktivieren.

4.5 **Landeszuschuss und Kommunale Zuschüsse**

Die Stadtkreise und Landkreise sowie die Gemeinden beteiligen sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne an

der Förderung der ambulanten Dienste. Das Land geht davon aus, dass sich die kommunalen Gebietskörperschaften an den Ausgaben für die ambulanten Dienste in nennenswertem Umfang, mindestens in gleicher Höhe wie das Land, beteiligen. Eine Landesförderung kann demnach nur erfolgen bei

- Mobilen Sozialen Diensten, den Nachbarschaftshilfen, niedrigschwelligen Betreuungsangeboten für gerontopsychiatrisch Erkrankte in der Häuslichkeit und den Pflegediensten für zeitintensive Pflege, bis zur Höhe der kommunalen Mitfinanzierung,
- den Diensten Familienpflege, Dorfhilfe, Kinderkrankenpflege und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten für gerontopsychiatrisch Erkrankte als Betreuungsgruppen unabhängig von der Höhe der kommunalen Mitfinanzierung.

Die kommunale Förderung anderer ambulanter Hilfen nach eigenen Grundsätzen bleibt unberührt.

4.6 **Abweichende Personalausstattung**

Eine Abweichung von den in den Nummern 3.1 bis 3.5 vorgesehenen Mindeststandards hinsichtlich der Personalausstattungen ist förderunschädlich, wenn der Zweck im Einzelfall mit mindestens gleicher Qualität und Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann. Die Bewilligungsstelle ist insoweit verpflichtet, Abweichungen von den festgelegten Mindeststandards zuzulassen.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 **Zuwendungsart und Finanzierungsart, Zuwendungsform**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines auf einen Höchstbetrag begrenzten Zuschusses gewährt.

5.2 **Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben und Sachausgaben des Projekts, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

entsprechen und nicht mit den Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können. Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben sowie nicht kassenwirksame Aufwendungen (zum Beispiel Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Bildung von Rückstellungen).

5.3 **Höhe der Zuwendung**

Der Zuschuss wird in Höhe eines hinsichtlich der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben bestehenden Fehlbedarfs gewährt. Im Übrigen gelten für den Zuschuss folgende Höchstbeträge:

5.3.1 **Niedrigschwellige Betreuungsangebote für gerontopsychiatrisch Erkrankte (entsprechend Nummer 3.1)**

Der Zuschuss beträgt pro Jahr für ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot für gerontopsychiatrisch Erkrankte als Betreuungsgruppe höchstens:

Je Betreuungsgruppe 2.560 Euro.

Die Betreuungsgruppen müssen unterschiedliche Einzugsbereiche haben. In begründeten Fällen können Ausnahmen erteilt werden.

Die Stadt- und Landkreise können je angefangene 30.000 über 65-Jährige am 31. Dezember des Vorjahres ein niedrigschwelliges Betreuungsangebot für gerontopsychiatrisch Erkrankte in der Häuslichkeit benennen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung erfolgt die Benennung gegenüber dem Regierungspräsidium. Der Zuschuss beträgt in diesen Fällen pro Jahr höchstens:

Je Betreuungsangebot in der Häuslichkeit 1.280 Euro.

5.3.2 **Dienste für Familienpflege und Dorfhilfe (entsprechend Nummer 3.2)**

Der Zuschuss beträgt pro Jahr höchstens:

Je hauptberufliche Einsatzleitung bei einem Dienst mit

8 Fachkräften 6.140 Euro,

6 Fachkräften 4.610 Euro,

4 Fachkräften 3.070 Euro.

Hierbei darf die Höhe der anteiligen Förderung den Beschäftigungsumfang nicht übersteigen.

Pro Dienst ist eine Förderung maximal im Umfang einer Vollzeitstelle für die Einsatzleitung möglich.

Je Fachkraft 2.050 Euro.

Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte können entsprechend der arbeitsvertraglich festgelegten zeitlichen Inanspruchnahme Zuschüsse entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung gewährt werden.

Für ehrenamtliche Einsatzleitungen wird eine Gemeinkostenpauschale pro Jahr gewährt von höchstens: 770 Euro.

5.3.3 **Pflegedienste für häusliche Kinderkrankenpflege und zeitintensive Pflege (entsprechend den Nummern 3.3 und 3.4)**

Der Zuschuss beträgt höchstens:

Je Pflegedienstleitung und je Fachpflegekraft 5.120 Euro.

Für teilzeitbeschäftigte Pflegedienstleitungen und Fachkräfte können entsprechend der arbeitsvertraglich festgelegten zeitlichen Inanspruchnahme Zuschüsse entsprechend dem Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung gewährt werden.

Gefördert werden nur die Dienste für zeitintensive Pflege, die bereits 1999 Landesförderung erhalten haben.

5.3.4 **Mobile Soziale Dienste und Nachbarschaftshilfen (entsprechend Nummer 3.5)**

Für die hauptberufliche qualifizierte Einsatzleitung, die zu 100 Prozent beschäftigt ist, der Dienst im Vorjahr mindestens 14.000 Einsatzstunden im nicht kassenrelevanten Bereich pro Jahr erbracht hat und zu erwarten ist, dass sich diese Zahl der Einsatzstunden im Förderzeitraum nicht verringern wird, beträgt der Zuschuss im Jahr 2004

höchstens 3.600 Euro.

Zur Umrechnung in Einsatzstunden wird die Tätigkeit von bis zu sieben festangestellten vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit jeweils 1.060 Stunden und von Zivildienstleistenden und Mitarbeiterinnen im freiwilligen sozialen Jahr mit jeweils 690 Stunden im Jahr in der Häuslichkeit der Nutzenden veranschlagt.

Teilzeitbeschäftigte qualifizierte Einsatzleitungen können anteilig gefördert werden, wenn im Vorjahr

mindestens 3.500 Einsatzstunden erreicht wurden,
zu 25 Prozent,

mindestens 7.000 Einsatzstunden erreicht wurden,
zu 50 Prozent,

mindestens 10.500 Einsatzstunden erreicht wurden,
zu 75 Prozent,

des Förderbetrages, wenn zu erwarten ist, dass sich die Zahl der Einsatzstunden im Förderzeitraum nicht verringern wird. Hierbei darf die Höhe der anteiligen Förderung den Beschäftigungsumfang nicht übersteigen.

Je Mobiler Sozialer Dienst und Nachbarschaftshilfe ist eine Förderung maximal im Umfang einer Vollzeitstelle für die Einsatzleitung möglich.

Diese Förderung wird ab dem Jahr 2005 eingestellt.

5.4 Die Zuwendung nach Nummern 5.3.2 bis Nummern 5.3.4 wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem eine Stelle nicht überwiegend besetzt ist; dies gilt nicht, wenn bei einer Fachkräfteförderung die Landeszuwendungen weniger als 2.600 Euro beträgt, und die Stelle mindestens neun Monate im Jahr besetzt ist;
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 207) in Anspruch nehmen, wenn die Personalstelle deshalb unbesetzt ist;
- für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 218 oder 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom 24. März

- 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848), erhält;
- für Mitarbeiter, für die Leistungen vom Bundesamt für den Zivildienst gewährt werden.

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Ausgaben und Einnahmen des geförderten Dienstes sind auch dann vom Träger gesondert im Antrag und Verwendungsnachweis zu erfassen und anzugeben, wenn der Dienst keine eigene Rechtspersönlichkeit hat.

Eine periodengerechte Rechnungsabgrenzung nach den Buchführungsvorschriften ist zulässig.

- 6.2 Eine Mehrfachförderung des Landes, mit Ausnahme der Förderung nach § 14 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 1983 (GBl. S. 265), ist nicht zulässig.

7. **Verfahren**

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den Sitz des Dienstes oder der Einrichtung örtlich zuständige Regierungspräsidium.
- 7.2 Die Zuwendung wird auf Antrag für das jeweilige Kalenderjahr gewährt.

Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Dienste und Einrichtungen nach Nummer 3 oder ihre rechtsfähigen Träger.

Die Anträge sind nach dem Muster (Anlage 1) über den zuständigen Stadtkreis oder Landkreis unter Anschluss einer Förderbestätigung der für eine kommunale Förderung in Betracht kommenden kreisangehörigen Gemeinden einzureichen. Bei Anträgen nach Nummer 3.1 ist vom antragstellenden Träger im Falle einer Förderung durch die Arbeitsverwaltung eine entsprechende Bestätigung der Arbeitsverwaltung beizufügen. Bei Anträgen nach Nummer 3.1 ist für die gemäß Betreuungsangebote-Verordnung anerkannten niedrighwelligen Betreuungsangebote für gerontopsychiatrisch Er-

krankte in der Häuslichkeit eine formlose Benennung des antragstellenden Trägers durch den Stadt- oder Landkreis beizufügen. Der Stadt- oder Landkreis übersendet den Antrag mit einer Bestätigung über die Höhe und den Zeitpunkt der kommunalen Mitfinanzierung dem Regierungspräsidium.

- 7.3 Dem Erstantrag ist die Stellungnahme des für den Dienst oder die Einrichtung in Betracht kommenden Spitzenverbandes, sofern der Dienst oder die Einrichtung keinem Spitzenverband angehört, des entsprechenden Fachverbandes anzuschließen, sowie eine Bestätigung des Stadt- oder Landkreises, dass der Dienst beziehungsweise die Einrichtung mit der Kreispflegeplanung übereinstimmt.
- 7.4 Der Antrag muss, wenn der Dienst bereits gefördert worden ist, der Bewilligungsbehörde spätestens am 30. April des laufenden Jahres vorliegen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Antrag innerhalb dieser Frist beim Stadt- oder Landkreis eingegangen ist.

Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

- 7.5 Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid auf Vordruck (Anlage 2).
- 7.6 Die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) ist für die Auszahlung der Zuwendung zuständig. Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung kann nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheids abweichend von VV Nr. 7 zu § 44 LHO in bis zu drei gleichen Teilbeträgen ausbezahlt werden.
- 7.7 Der Zuwendungsempfänger hat der L-Bank bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis nach Vordruck (Anlage 3) vorzulegen. Eine Bewilligung der Förderung im Folgejahr kann erst erfolgen, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres vorliegt. Die L-Bank ist zuständig für die Prüfung des Verwendungsnachweises und für eventuelle Rückforderungen. Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises übersendet die L-Bank den Prüfungsvermerk an die Bewilligungsbehörde.

- 7.8 Abweichend von Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erfolgt eine Ermäßigung der Zuwendung bei einem entstandenen Überschuss erst dann, wenn nach Abzug der im Verwendungsnachweis angegebenen Eigenmittel, die zusätzlich zu den im Sinne von § 82 Abs. 2 SGB XI zu deckenden Aufwendungen eingesetzt worden sind, ein Überschuss der Einnahmen über die förderfähigen Ausgaben entsteht.

8. **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2008. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen vom 17. Juni 2003 (GABl. S. 556) außer Kraft.